

AG Satzungsreform zum Schreiben der LG Niedersachsen v. 1.11.2025:

Die Landesgruppe Niedersachsen spricht sich gegen die Regelungen im § 11 Abs. 5 (ehem. 4) zu einer Listenwahl aus und dagegen, dass kein spontaner Wahlvorschlag mehr möglich werden soll:

Allgemein wurde eine Anpassung an die gegenwärtigen Zustände und eine Präzisierung der Aufgaben begrüßt. Auf heftige Kritik stieß die Änderung von § 11, Abs. 5, ehemals Abs. 4. Eine Listenwahl wird als undemokratisch erachtet. Die Mitglieder haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Liste. Sie birgt zudem in sich die Gefahr einer Selbstergänzung des Präsidiums. Sollten zwei Listen gegeneinander antreten und der bisherige Vorstand würde abgewählt, ginge ferner das gesamte Wissen des alten Vorstandes verloren. Um Schaden vom Verein abzuwenden, sollte dieser Fall vermieden werden. Abgelehnt wird die Möglichkeit, einem Mitglied das passive Wahlrecht durch die Mitgliederversammlung abzusprechen. Dieser Vorgang verlängert die Wahl unnötig und ist rechtlich bedenklich. Das Streichen einer spontanen Kandidatur lehnt die MV der LG Niedersachsen ebenfalls ab. Der Verein sollte über jedes Mitglied froh sein, das bereit ist, sich aktiv einzubringen.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der Landesgruppe Niedersachsen wird abgelehnt.

Präsidium, Vorstand und AG Satzungsreform haben in vielen Sitzungen den Reformvorschlag beraten. Für die DBV ist ein arbeitsteiliges Miteinander im Präsidium eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Gerade weil es nicht mehr einfach ist, Mitglieder für ein arbeitsintensives Ehrenamt zu gewinnen, sollte dieses keine Qual, sondern eine Freude bewirken. Da auf den Präsidenten die Hauptarbeit entfällt, sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Team seiner Wahl zusammenzustellen, mit dem er sich eine Bewältigung der vielfältigen Aufgaben gut vorstellen kann.

Deswegen sieht die Satzungsreform eine Listenwahl vor. Trotzdem bleibt eine Einzelwahl bei allen einzelnen Positionen möglich. Doch auf diese sollten sich die Mitglieder vorbereiten können, daher gibt es Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Im § 15 Abs. 4 (ehem. § 14 Abs. 4) heißt es:

„(4) Die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) sind – anders als der Geschäftsführer i.S.v. § 12 – grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) kann unter Beachtung des Vereinshaushalts und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden.“

Die Landesgruppe Niedersachsen bittet um Ergänzung:

Zur Ergänzung in § 15, ehem. § 14, Abs. 4 wird angemerkt, dass es sinnvoll ist, klarzustellen, dass sich die Vergütung nicht auf die Vorstandstätigkeit, sondern auf darüberhinausgehende Arbeiten bezieht.

Votum der AG Satzungsreform:

Dem Vorschlag der Landesgruppe Niedersachsen wird zugestimmt. Die AG Satzungsreform schlägt vor, § 15 Abs. 5, wie folgt, zu ergänzen:

„(4) Die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) sind – anders als der Geschäftsführer i.S.v. § 12 – grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) kann unter Beachtung des Vereinshaushalts und der

Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ~~ihre Tätigkeit~~ **Tätigkeiten** gewährt werden, **die außerhalb ihres Vorstandsamtes liegen.**“

Die Landesgruppe Niedersachsen spricht sich gegen eine Erhöhung des Mitgliederquorums auf 10% im § 9 Abs. 4 aus:

Ebenfalls bemängelt wurde eine Änderung in § 9, Abs. 4: Das drei Prozent der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zustande gebracht haben, spricht für eine funktionsfähige Satzung und einen lebendigen Verein. Dass es zukünftig zehn Prozent der Mitglieder sein müssen bedeutet, dass man derartige Anträge verhindern will. Dieses Misstrauen den Mitgliedern gegenüber, in deren Auftrag das Präsidium ja handelt, wurde als ein Zeichen mangelnden Respekts vor den Mitgliedern angesehen.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der Landesgruppe Niedersachsen wird abgelehnt.

Es soll nicht möglich sein, dass eine mitgliederstarke Landesgruppe alleine opponieren und die Vereinsarbeit für die bundesweite DBV blockieren oder lahmlegen kann. Aus diesem Grund wurde das Quorum deutlich angehoben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen die Ausnahme sein und nicht die Regel. Deswegen werden hierfür Hürden gesetzt. Bei der DBV liegt die Hürde derzeit so niedrig, dass einzelne große Landesgruppen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchsetzen können. Die DBV hat derzeit ca. 2.900 Einzelmitglieder und 300 institutionelle Mitglieder. Zwei % der Mitglieder wären danach 64 Mitglieder.

§ 37 Abs. 1 BGB für Vereine und § 50 Abs. 1 GmbHG für GmbHs stellen auch eine 10 % - Hürde auf.